

nannten *res ecclesiarum* fallen und somit die Regalienleihe nicht ausdrücklich als widerrechtlich bezeichnet wird.

Während somit Gratian den symbolischen Akt, welcher die Rechte des Herrschers am Kirchengut ausdrückte, zumindest ignorierte, hat er die Pflichten, die den Kirchen aus dem Besitz der Regalien erwachsen, an zwei Stellen erörtert. In C. XI, q. 1, geht er der Frage nach, ob ein Kleriker vor ein weltliches Gericht gezogen werden könne. Nachdem er sie zunächst verneint und hierfür die nötigen Autoritäten gesammelt hat, läßt er im zweiten Teil der *quaestio* die Gegenmeinung zu Wort kommen. Diese argumentiert, wie folgt: Die Geistlichen sind durch ihr Amt dem Bischof untertan, durch ihre Besitzungen aber dem Kaiser, von dem sie jene erst erlangen, und man beruft sich dafür auf das Augustinität, welches schon Ivo von Chartres ausgespielt hatte¹⁷⁶), sowie auf weitere Kronzeugen, die von der Tributpflicht der Kirche gesprochen haben. Was Gratian selbst von den angeführten Texten gehalten hat, läßt sich nicht recht ersehen; denn er schiebt sie in der Folge allesamt beiseite, indem er statuiert: der vorgebrachte Einwand sei trügerisch und nicht gewichtig, in Wahrheit dürfe vielmehr der Kleriker weder im Strafprozeß noch im Zivilprozeß vor den weltlichen Richter kommen¹⁷⁷). Die Konzilsentscheidungen etc., welche seine Auffassung stützen, gehen dann auf die Tributpflicht der Kirchen nicht mehr ein.

Näher ist der Magister dem Problem in C. XXIII, q. 8, gekommen, wo vom Krieg und vom Kriegführen die Rede ist. Daß die Geistlichen nicht zum Schwert greifen dürfen, unterliegt keinem Zweifel; umstritten ist dagegen, ob sie nicht ihr Teil zum Gelingen des Krieges beitragen dürfen und müssen. Denn es gibt ja Bischöfe — so heißt es —, die, mit Zehnten und Primitiven nicht zufrieden, darüber hinaus Städte, Burgen und Ländereien besitzen, die mit öffentlichen Abgaben belastet sind; und zu diesen Prälaten hat der Herr gesagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist...“¹⁷⁸). Freilich, die Autoritäten, denen zufolge die

¹⁷⁶) Pars II, § 1: *His ita respondetur: Clerici ex officio sunt subpositi episcopo, ex possessionibus prediorum imperatori sunt obnoxii. Ab episcopo unctionem, decimationes et primitias accipiunt; ab imperatore vero prediorum possessiones nanciscuntur* etc. — Übrigens bringt Gratian das Augustinität in ganz anderem, hier nicht interessierendem Zusammenhang auch c. 1, D. VIII.

¹⁷⁷) Pars III, § 1: *Econtra ea, que in actoris defensione dicta sunt, verisimilia quidem videntur, sed pondere carent. Sacris enim canonibus et forensibus legibus tam in civili quam in criminali causa clericus ad civilem iudicem pertrahendus negatur.*

¹⁷⁸) Dict. p. c. 20: *Porro alii sunt, qui non contenti decimis et primitiis, predia, villas et castella et civitates possident, ex quibus Cesari debent tributa, nisi imperiali benignitate immunitatem promeruerint ab huiusmodi. Quibus a Domino dicitur: Reddite que sunt Cesaris Cesari; et que sunt Dei Deo.*